

Tipps für Senioren

Kreisstadt Heppenheim

Was mache ich, wenn ...

Notrufnummern

Polizei/Notruf 110

Feuerwehr/Krankenwagen 112

sonstige:

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

5

Was mache ich ...,

wenn ich die Hausarbeit nicht mehr alleine schaffen kann?..... 5

wenn ich pflegebedürftig werde oder eine Angehörige oder ein Angehöriger?..... 6

Beratung allgemein..... 6

• Hilfsdienste 7

• Mobile soziale Hilfsdienste..... 7

• Mobile Pflegedienste..... 7

• Pflegegeld..... 9

Pflegeleistungen und Höchstbeträge..... 10

• Beratung bei den Kranken- und Pflegekassen..... 11

Was mache ich ...,

wenn ich unter Erkrankungen leide, die nur in Notfällen medizinische Versorgung nötig machen, dann aber schnell?..... 11

wenn pflegende Angehörige krank werden oder sonst einmal nicht zur Verfügung stehen oder verreisen müssen?..... 12

wenn es zu Hause nicht mehr geht? 13

• Altenwohnheim 13

• Alten- und Pflegeheime..... 13

Was mache ich ...,

wenn ich im Krankenhaus bin und nicht weiß, wie alles weitergehen soll?..... 14

wenn ich zum Arzt muss 15

wenn ich mal den Schlüssel vergessen oder ihn in der Wohnung gelassen habe oder er innen im Schloss steckt? 15

wenn ich am Wochenende oder nachts den ärztlichen Notdienst in Anspruch nehmen und in eine andere Apotheke müsste, weil Sonntag ist? 15

• Aufträge/Vollmachten/Verfügungen (Altersvollmacht, Versorgungsvollmacht, Patiententestament) 15

• Besuchsdienste..... 16

• Sportliche Angebote..... 17

• Begriffserklärungen..... 19

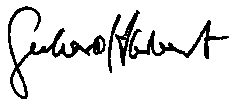
• Seniorenfreundliche Betriebe..... 26

• Impressum 27

**Liebe Seniorinnen und Senioren,
sehr geehrte Angehörige,**

unsere dritte Auflage des Seniorenwegweisers für ältere Menschen in Heppenheim liegt Ihnen nun vor. Wir hoffen, auch in der schlichteren Fassung, eine Orientierungshilfe bei der Suche nach geeigneten Pflegehilfen und in Krisensituationen zu bieten. Für die angenehmen Seiten des Lebens finden Sie Tipps für die Freizeitgestaltung. Anzumerken ist noch, dass Ihnen dieses Heft als Handreichung dienen soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit, da sich in einigen Bereichen, wie „private Dienste etc.“ immer wieder Änderungen ergeben. Diese Broschüre wird auch ins Internet gestellt. Damit haben wir die Möglichkeit Änderungen bei Adressen und Telefonnummern schnell bekannt zu machen.

Wir wünschen Ihnen eine gute und aktive Zeit.



Gerhard Herbert
Bürgermeister



Silvia Rhiem
Gleichstellungsbeauftragte

Was mache ich ...

- wenn ich die Hausarbeit nicht mehr alleine schaffen kann?
- wenn ich nicht mehr selbst kochen kann?
- wenn ich häusliche Krankenpflege brauche?

Dann helfen mir folgende Adressen und deren Leistungen weiter:

- Annis Suppenküche,
Wenn Sie weitere Informationen haben möchten setzen Sie sich in Verbindung mit
Frau Hedwig Schneider Tel.: 06252 3885
Diakon Peter Jakob Tel.: 06252 93090
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Bergstraße e. V.
Nibelungenstraße 164, 68642 Bürstadt, Tel. 06206 98770, Fax 06206 987720
Essen auf Rädern, Beratung bei Pflege oder hauswirtschaftlicher Versorgung
- Bürgerverein für gegenseitige Hilfe e. V., Gräffstraße 7-9, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 4544
Hilfen für ältere und hilfsbedürftige Menschen, damit sie möglichst lange in ihren Wohnungen bleiben können – Vermittlung und Koordinierung von gegenseitiger Hilfe auf ehrenamtlicher Basis
- Caritasverband Darmstadt e. V., Seniorenberatung, Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990129, Frau Alexandra Mandler-Pohen
Information über das vielfältige Angebot an Hilfen für ältere und pflegebedürftige Menschen, Beratung in alters- oder krankheitsbedingten oder in persönlichen oder familiären Situationen, Unterstützung, Begleitung und Hilfe bei formalen Angelegenheiten (Antragstellung, Vermittlung von Kuren oder Erholung), Hilfen beim Aufbau sozialer Kontakte. Hausbesuche sind möglich, Seniorenberatung,
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 700432
Ambulante Soziale Dienste: Hilfen im Haushalt (Haushaltsführung, Einkaufen, Mahlzeiten bereiten, Säubern der Wohnung, Wäsche waschen, Heizen, persönliche Beratung)
Pflegerische und betreuende Hilfen: Hilfe bei täglich wiederkehrenden üblichen Verrichtungen des Pflegebedürftigen, persönliche Betreuung und Beratung.
Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt: Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht, wenn sie gewünscht wird, Hilfen bei der Kulturvermittlung, persönliche Betreuung, Reinigungs-, Hol-, Bring-, Fahr- und Begleitdienste
Familientastende Dienste: Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Belastungen, Beratung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen in allen Fragen zum Alter, der Erkrankung oder Behinderung mit dem Ziel, dazu beizutragen, solche Probleme zu verhüten, sie zu überwinden oder abzumildern.

Grund- und Behandlungspflege – Haus-Notruf-System – Hilfsmittelverleih, Behindertenfahrdienst

- Malteser-Hilfsdienst e. V., Ludwigstraße 42, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 2005, Fax 06252 2785, Leiter Frank Förster
Mobile Hilfsdienste: Allgemeine Hilfen (Besuchsdienst, Ausfahrten mit dem Rollstuhl, Spazieren gehen, Vorlesen, Begleitung zum Arzt, Therapiemaßnahmen, Hilfe für Alleinstehende im Krankheitsfall) – Hilfen im Haushalt (beim Einkaufen, Abliefern oder Abholen der Wäsche, Aufräumen der Wohnung, Aufhängen von Vorhängen, Möbelrücken, Hilfe beim Beheizen der Wohnung, beim Wohnungswechsel, bei der Blumen-, Garten- oder Grabpflege) – Pflegerische Hilfen (Körperpflege, An- und Auskleiden, beim Essen, beim Bettenmachen etc.) – Besuch- oder Fahrdienst – Essen auf Rädern (altersgerechte Vollkost, leichte Kost, Diabetiker-Kost – auch samstags und sonntags) – Winterdienst – Haus-Notruf – Sanitätsdienste

Allgemeine Hilfen: Begleitung bei Arztbesuch, Spazieren gehen, Theaterbesuch, zu Behörden; hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Wohnungsreinigung; Grundpflege: Waschen, An-/Auskleiden, ins Bett bringen, Lagern, beim Essen helfen; Unterstützung des Arztes: Spritzen, Medikamente geben, Einreibungen, Verbände, Wundbehandlung; Nacht- und Notdienst: z. B. verlässliche Hilfe auch außerhalb der regulären Dienstzeiten, nachts, an Wochenenden und in Notfällen; Hilfen und Anleitung bei der Pflege sowie ergänzende Hilfen und Vermittlung von Essen auf Rädern; Hilfe im Haushalt: bei Erkrankung des Elternteils, der in der Regel die Familie versorgt.

- Caritas-Sozialstation, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 69651
Fax 06252 69653

Was mache ich ...

- wenn ich pflegebedürftig werde oder eine Angehörige oder ein Angehöriger?
- wenn ich mich in der Krankenpflege nicht auskenne? (Pflegekurse/Beratung)
- um finanzielle Unterstützung zu bekommen? (Pflegegeld)
- geringe Rente

Dann lasse ich mich bei folgenden Adressen beraten oder suche mir einen Hilfsdienst meines Vertrauens, der mir die nötigen Informationen gibt.

Beratung allgemein:

- Caritasverband Darmstadt e. V., Seniorenberatung, Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990129
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 700432,
Gesprächskreis für pflegende Angehörige, Pflegekurse

Gerontopsychiatrische Beratung, Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, 64646 Heppenheim, Frau Heß, Ludwigstraße 54, Tel. 06252 16-305

Ausländerbeauftragte des Kreises Bergstraße, Frau Paddenberg, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 15-5782

Frauenbüro des Kreises Bergstraße,
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 15-5285

Gleichstellungsbeauftragte der Kreisstadt Heppenheim,
Frau Rhiem, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 13-1184

Institutsambulanz, Vitos Psychiatrische Ambulanz Heppenheim, Ludwigstraße 54, 64646 Heppenheim, Tel.: 06252 16-411
(Träger: Landeswohlfahrtsverband Hessen)

„Haus der Gesundheit“, Kettelerstraße 29
64646 Heppenheim, Tel. 06252 15-5843
Sozialpsychiatrischer Dienst, Behindertenberatung, Sucht- und Aidsberatung, Seniorenberatung

Psychosozialer Hilfsverein e. V., Darmstädter Straße 23, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 78421

Hilfsdienste

Mobile soziale Hilfsdienste

- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bergstraße e. V., Ambulanter Pflegedienst, Hüttenfelder Straße 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 2020
- Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Bergstraße e. V., Ludwigstraße 42, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 913130

Mobile Pflegedienste

- Ariane Bauer, Ambulanter Pflegedienst, Ernst-Schneider-Straße 15, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 913685, Fax 06252 913685, Mobiltelefon 0171 4208800
- Caritas-Sozialstation, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 6 96 51
- Deutsches Rotes Kreuz, Ambulanter Pflegedienst, Hüttenfelder Straße 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 2020
- Mobilé-Pflegedienst Gabriele Flath, Darmstädter Straße 69 b, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 789327, Fax 06252 789328

Sonstige Betreuungsangebote

- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bergstraße e. V., Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 70040
Betreuungsgruppe für Demenzkranke, jeden Samstag von 10.00 bis 15.00 Uhr in der DRK-Begegnungsstätte, Werléstraße 5, 64646 Heppenheim

Beratung pflegender Angehöriger

- Caritas-Sozialstation, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 69651
- Caritasverband Darmstadt e. V., Seniorenberatung, Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990129
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Hüttenfelder Straße 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 2020
- Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, 64646 Heppenheim, Ludwigstraße 54, Tel. 06252 16-1

Gesprächskreis für pflegende Angehörige

- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 70040
- Caritas-Sozialstation, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 6 96 51

Rentenauskünfte

- Auskunft und Beratung zu Rente und Altersvorsorge:
Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Hessen, Lehrstraße 26, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 5314
- Grundsicherung, Alter/Erwerbsminderung,
Kreis Bergstraße, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 15-0, info@kreis-bergstrasse.de

Pflegegeld

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer bzw. mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Dann tritt die soziale Pflegeversicherung (für alle Personen, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind) oder die private Pflegeversicherung, sofern vorhanden, ein.

Pflegebedürftige, die Pflege für weniger als 6 Monate benötigen oder die einen anderen bzw. geringeren Hilfebedarf haben, erhalten keine Pflegeversicherungsleistungen. Können sie die notwendigen Pflegekosten nicht selber aufbringen, wird ihnen gegebenenfalls Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt. Hierüber entscheidet das jeweils zuständige Sozialamt.

Eingruppierungskriterien:

Pflegestufe 0

Voraussetzungen bei Pflegestufe 0

Entscheidend ist der tatsächliche Hilfebedarf. Relativ sicher erfüllt sind die Voraussetzungen bei einer dieser Diagnosen:

- Demenz,
- Alzheimer Krankheit,
- Altersverwirrtheit,
- Mittel- bis hochgradiger Schwachsinn (Schwere Intelligenzminderung, Oligophrenie, Imbezillität),
- Down-Syndrom (Trisomie 21, Mongolismus).

Die allgemeinen Voraussetzungen:

Einstufung in eine der Pflegestufen (Eins bis Drei), oder ein Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht und auf Dauer ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht.

Mit anderen Worten, es muss einen Bedarf in Grundpflege geben, der Umfang ist nicht entscheidend.

Die Leistungen in der Pflegestufe 0

Ziel der "Pflegestufe Null" für Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ist es, für die pflegenden Angehörigen/Lebenspartner bzw. Pflegepersonen zusätzliche Möglichkeiten zur Entlastung zu schaffen und für die Pflegebedürftigen aktivierende Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Wie werden die Angebote in Pflegestufe 0 erbracht?

Die Angebote werden nicht von der Pflegekasse oder dem Pflegedienst erbracht, sondern können und müssen selbst organisiert werden.

Hierbei sind die Pflegekassen verpflichtet eine Liste der zugelassenen Anbieter zur Verfügung zu stellen.

Pflegestufe 1

Erheblich Pflegebedürftige:

Das sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 1,5 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

Pflegestufe 2

Schwerpflegebedürftige:

Das sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Hilfe muss pro Tag mindestens 3 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen müssen.

Pflegestufe 3

Schwerstpflegebedürftige:

Das sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Die Hilfeleistung für Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 5 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen müssen.

Pflegeleistungen und Höchstbeträge

Leistung	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Häusliche Pflege pro Monat			
ab 1. Januar 2010	440,00 €	1.040,00 €	1.510,00 €
ab 1. Januar 2012	450,00 €	1.100,00 €	1.550,00 €
Pflegegeld pro Monat			
ab 1. Januar 2010	225,00 €	430,00 €	685,00 €
ab 1. Januar 2012	235,00 €	440,00 €	700,00 €
Ersatzpflegekraft im Kalenderjahr			
ab 1. Januar 2010	1.510,00 €	1.510,00 €	1.510,00 €
ab 1. Januar 2012	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €
Teilstationäre Pflege pro Monat			
ab 1. Januar 2010	384,00 €	921,00 €	1.510,00 €
ab 1. Januar 2012	384,00 €	921,00 €	1.550,00 €
Vollstationäre Pflege pro Monat in besonderen Fällen darüber hinaus			
ab 1. Januar 2010			1.825,00 €
ab 1. Januar 2012			1.918,00 €

Über die angegebene dynamische Leistungsanhebung hinaus ist ab dem Jahr 2015 alle drei Jahre eine regelmäßige Prüfung einer weiteren Dynamisierung der Leistungen durch die Bundesregierung vorgesehen. Die Leistungen können dann an die Preisentwicklung angepasst werden. (Zitat BMG)

Für Umbaumaßnahmen (z. B. Bau einer Rollstuhlrampe) können Zuschüsse (einkommensabhängig) bis zu 2.557,00 € für die Gesamtmaßnahme gewährt werden.

Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (saugende Bettschutzeinlagen, Schutzbekleidung wie Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen und Desinfektionsmittel) können die Pflegekassen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 31,00 € monatlich erstatten.

Beratung bei den Kranken- und Pflegekassen

- AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Tel. 0180 1188111
- Verbände der Pflegekassen in Hessen (VDAK/AEV), Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt, Tel. 069 96216817, Fax 069 96216821
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Rheinstraße 23, 64283 Darmstadt, Tel. 06151 1050
- Barmer Ersatzkasse, Friedrichstraße 18, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 79560
- Deutsche Angestellten Krankenkasse, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 71006
- Innungskrankenkasse, Bezirksdirektion Südhessen, Pflegekasse, Werner-von-Siemens-Straße 30, 64625 Bensheim, Tel. 06251 138220, Fax 06251 138238
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Rodensteinstraße 13, 64625 Bensheim, Tel. 06251 84170 (Zentrale)

Was mache ich ...

wenn ich unter Erkrankungen leide, die nur in Notfällen medizinische Versorgung nötig machen, dann aber schnell?

Eine sinnvolle Einrichtung ist hier der Hausnotruf.

Anbieter sind:

- DRK-Kreisverband, Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 700432
- Initiativgruppe `73 e. V., Goethestraße 33, 68519 Viernheim, Tel. 06204 4922
- Johanniter-Unfallhilfe, Kreisverband Bergstraße, Werkstraße 27, 68519 Viernheim, Tel. 06204 71075

- Malteser-Hilfsdienst e. V., Ludwigstraße 42, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 2005, Fax 06252 2785
- Wachdienst Truber GmbH, Kastanienallee 2, 64653 Lorsch, Tel. 06251 51025

Wohin kann ich mich wenden ...

- wenn ich pflegerische Hilfsmittel benötige?
- wenn wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich werden?

Alle Pflegekassen informieren und helfen weiter. Sie können sich auch in Sanitätshäusern beraten lassen. Die Pflegeversicherung bezahlt pro pflegeerleichternde Maßnahme bis zu 2.557,00 € (z. B. Bäderumbau, Türverbreiterung). Die Krankenkassen und Pflegekassen verleihen Hilfsmittel, wie Krankenbetten, Rollstühle, Bettgeschirr etc. Dadurch wird verhindert, dass die zu betreuenden Angehörigen in eine Pflegestufe kommen.

- Caritas-Sozialstation, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 6 96 51
- DRK-Kreisverband, Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 700420, Fax 06252 700425
- Diakonisches Werk, Riedstraße 1, 64625 Bensheim, Tel. 06251 10720, Fax 06251 107252
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen in Hessen, Rodensteinstraße 13, 64625 Bensheim, Tel. 06251 63091, Fax 06251 66202
- Pflegekasse der Barmer Ersatzkasse, Beauner Platz 1, 64625 Bensheim, Tel. 06251 84450, Fax 06251 844590
- Pflegekasse der Innungskrankenkasse, Bezirksdirektion Südhessen, Werner-von-Siemens-Straße 30-34, 64625 Bensheim, Tel. 06251 138220, Fax 06251 138238

Häusliche Krankenpflege

Informationen geben alle Krankenkassen, auch:

- DRK-Kreisverband, Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 700420
- Gesprächskreis Pflegende Angehörige – Beratung pflegender Angehöriger – Caritas-Sozialstation, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 6 96 51
- Caritasverband Darmstadt e. V., Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990130

Was mache ich ...

wenn pflegende Angehörige krank werden oder sonst einmal nicht zur Verfügung stehen oder verreisen müssen?

Bei Urlaub oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson besteht ein Anspruch auf eine Pflegevertretung bis zu vier Wochen im Gesamtwert von bis zu 1.432,00 € pro Jahr (Adressen siehe Pflegedienste).

Zur stundenweisen Betreuung und Unterhaltung gibt es sowohl außerhäusige Angebote als auch Besuchsdienste.

- „Begegnungen“ – Betreuungsgruppe für demente Menschen, Caritas-Sozialstation, Darmstädter Straße 8, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 69651
- „Pflegeauszeit für Angehörige“ – Betreuungsgruppe, Seniorenzentrum „Haus Johannes“, Kolpingstraße 2, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 9440, Herr Thomas Neubecker
- Ökumenischer Besuchsdienst der Caritas-Seniorenberatung, Frau Mandler-Pohen, Tel. 06252 990129

Was mache ich ...

wenn ich zu Hause gepflegt werde und meine Pflegeperson ausfällt?

Dann kann der Pflegebedürftige auch in eine Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden. Dort werden pflegebedürftige Menschen über einen begrenzten Zeitraum vollstationär versorgt. Die Leistungen werden für längstens vier Wochen im Gesamtwert von bis zu 1.432,00 € pro Jahr erbracht.

- Kurzzeitpflegeplätze/-pflegeeinrichtungen:
Seniorenzentrum „Haus Johannes“, Kolpingstraße 2, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 9440

weitere Auskünfte über:

Beratungsstelle für Senioren, Kreis Bergstraße, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 15-5198

Caritasverband Darmstadt e. V., Seniorenberatung, Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990129

Nachsorgekliniken:

Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, 64646

Heppenheim, Ludwigstraße 54, ☎ 06252 16-1



Was mache ich ...

wenn es zu Hause nicht mehr geht?

Dann suche ich mir eine Einrichtung, die meinen Bedürfnissen und meinem Gesundheitszustand gerecht wird. Hier muss genau unterschieden werden zwischen den einzelnen Anbietern und ihren Leistungen, um die geeignete Wohnform und Betreuung für sich zu finden.

Altenwohnheim: eigene Wohnung mit eigener Haushaltsführung

Alten- und Pflegeheime: Eigene Haushaltsführung ist nicht möglich, Unterbringung im Ein- oder Mehrbettzimmer mit Vollversorgung, bei Pflegebedürftigkeit mit vollstationärer Versorgung

Auskunft über:

- Kreis Bergstraße, Amt für Soziales, Grundsicherung und Wohngeld, Fachstelle - Leben im Alter
Graben 15, 64646 Heppenheim Tel.: 06252 15 -5198
martina.zwecker@kreis-bergstrasse.de
- Caritasverband Darmstadt e. V., Seniorenberatung, Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990129
- Seniorenzentrum „Haus Johannes“, Kolpingstraße 2, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 9440
- Seniorenwohnanlage, Straße der Heimkehrer 25, 64646 Heppenheim (Träger Wohnbau Bergstraße eG, Gartenstraße 21, 64625 Bensheim, Tel. 06251 8414 - 0)
- Wohnen mit Service in der Bruchsee-Residenz, Hüttenfelder Straße 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 789840
- Senioren-Residenz Sankt Katharina, Lorscher Straße 1-3
64646 Heppenheim, Tel. 06252 9599-500
E-Mail: info@stkatharina.incura.de
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Ute Marwedel

Was mache ich ...

wenn ich im Krankenhaus bin und nicht weiß, wie alles weitergehen soll?

Dann gibt es immer Menschen und Institutionen, die mir mit Rat, Tat und mit Fachwissen weiterhelfen, zum Beispiel:

- Grüne Damen
- Patientenfürsprecher
- Krankenhauseelsorge – 06252 701624 (kath.)
06252 701368 (ev.)
- Sozialberatung (inzwischen in allen Krankenhäusern vertreten)
- Helseekon-Klub e. V., Werléstraße 5, 64646 Heppenheim 06252 73443
- Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Heppenheim, 06252 16-1
- Psychosozialer Hilfsverein Heppenheim e.V., Darmstädter Str. 23, 64646 Heppenheim Tel. 06252 689853
- Alkohol- und Suchtselbsthilfe, Theodor-Storm-Straße 10, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 71210
- Deutsche Rheuma-Liga e. V., 64646 Heppenheim, Tel. 06252 73434
- Multiple-Sklerose-Selbsthilfegruppe Heppenheim (Treffen in der Christus-Kirchengemeinde, Theodor-Storm-Straße 10), Jürgen Sander, Carl-Lepper-Straße 10, 68623 Lampertheim, Tel. 06206 59699

Für alles Weitere gibt es noch die Selbsthilfekontaktstelle für den Kreis Bergstraße des Caritasverbandes Darmstadt e. V., Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990130, sowie die Caritas-Seniorenberatung, Tel. 06252 990129.

Was mache ich ...

wenn ich zum Arzt muss oder zu einer Untersuchung, zu der ich augenblicklich alleine nicht selbst fahren oder gehen kann?

Dann gibt es Krankentransporte:

- DRK-Kreisverband, Tel. 06252 19222 oder Leitstelle Bergstraße, Tel. 112 (Notruf)
- Malteser Hilfsdienst, Ludwigstraße 42, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 2005
- Ufer, Rüdiger, Taxiunternehmen, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 71141

Zur Wiederherstellung der Mobilität des Körpers gibt es Unterstützung durch die Krankengymnastik- und Physiotherapeuten-Praxen.

Was mache ich ...

- wenn ich mal den Schlüssel vergessen oder ihn in der Wohnung gelassen habe oder er innen im Schloss steckt?

Dann ist es zweckmäßig, im Branchenverzeichnis oder im Telefonbuch nach der geeigneten Adresse zu suchen (Schlüsseldienst). Aber Vorsicht – besser vorher Preise erfragen.

- wenn mir der Gang zum Friseur zuviel wird und ich aber trotzdem gut aussehen möchte?

Dann ist mein bisheriger Friseur sicher bereit, auch zu mir zu kommen. Ein Telefongespräch trägt zur Klärung bei.

- wenn ich am Wochenende oder nachts den ärztlichen Notdienst in Anspruch nehmen und in eine andere Apotheke müsste, weil Sonntag ist?

Diese Information finde ich in der Tageszeitung.

Übrigens ...

Auch Fußpflege und Krankengymnastik werden auf Wunsch zu Hause durchgeführt.

Was kann ich vorbeugend tun ...

- wenn ich einmal nicht mehr selbst meine Angelegenheiten regeln kann?

Aufträge/Vollmachten/Verfügungen (Altersvollmacht, Versorgungsvollmacht, Patiententestament)
Dokumentenmappe Letzter Wille
Verfügungen für den Todesfall (Gestaltung der Beerdigung, Nachlass, Haushaltsauflösung etc.)

Ansprechpartner für Vorsorge- bzw. Betreuungsverfügungen sind die beiden Betreuungsvereine beim Caritasverband und Diakonischen Werk Bergstraße und die Betreuungsstelle im Haus der Gesundheit Carmen Grishaber, Tel.: 06252-15-5829.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Caritasverband Darmstadt e. V., Seniorenberatung, Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 990129.

Thema Besuchs- und Begleitungsdienste

Was mache ich ...

- wenn sich niemanden regelmäßig um mich kümmert, weil Angehörige weit entfernt wohnen oder mit der Betreuung zeitlich überlastet sind?

- Besuchsdienste des Malteser Hilfsdienst e.V. 64646 Heppenheim
Ludwigstraße 42
Kontakt:
Christian Böhm, Stadtbeauftragter.
Telefon 06252 913130

Ältere Menschen zu besuchen und zu begleiten ist das Ziel des neuen Malteser-Besuchsdienstes in Heppenheim.

Ehrenamtliche werden sich eine Stunde pro Woche Zeit nehmen, einfach nur zuhören, vielleicht auch vorlesen oder spazieren gehen

- Ökumenischer Besuchsdienst Weststadt
für Personen, die ihren Wohnsitz in Heppenheim haben, stark vereinsamt sind, die Wohnung nicht mehr verlassen können und wenig soziale Kontakte haben
Einzugsgebiet Heppenheim - Weststadt
Ansprechpartnerin: Frau Alexandra Mandler-Pohen
Telefon 06252 990129
Kosten für Klienten: keine

Thema Freizeitgestaltung

Was mache ich ...

- wenn es mir einfach nur gut geht?

Dann gibt es auch in meiner Heimatstadt genügend Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Aufgeführt sind jedoch nur Einrichtungen die der Allgemeinheit dienen.

Begegnungsmöglichkeiten

Seniorenkreis „St. Peter“, Resel Rothermel,
64646 Heppenheim, Tel. 06252 4236

DRK Begegnungsstätte (Geselligkeit, Freizeitgestaltung, Skat, Schach, Volksliedersingen),
Werléstraße 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 67531

Bürgerverein für gegenseitige Hilfe e. V., Gräffstraße 7-9, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 4544

CLUB III - Treff für Senioren, „Erscheinung des Herrn“, Katharina Fries, Friedrich-Hebbel-Str. 10 A, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 71117

Seniorencafé, „Erscheinung des Herrn“, dienstags, 09.15 Uhr (Kafferrunde nach der Frauenmesse), Elsbteh Pielorz, Friedrich-Hebbel-Str. 10 A, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 71117

Evang. Christus-Kirchengemeinde, Theodor-Storm-Straße 10, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 71270

Evang. Heilig-Geist-Kirchengemeinde, Bensheimer Weg 25, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 77372

Seniorenachmittag jeden Donnerstag um 15.00 Uhr
im Oberlin-Haus

Helseekon-Klub e. V., Werléstraße 5, 64646 Heppenheim
06252 73443

Kath. Kirchengemeinde „St. Bartholomäus“, Stadtteil Kirschhausen, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 913330 und Frau Marianne Engelhardt, Tel. 06252 4118

Kath. Kirchengemeinde „St. Michael“, Stadtteil Hambach, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 76111
(Frau Post)

Seniorenkreis der Kolpingsfamilie, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 6312 (Herr Vock)
Geselligkeit, Vorträge, Ausflugsfahrten, Feste in Heppenheim

Seniorenunion Heppenheim
Vorsitzende Ursula Lenz, Tel. 06252 98 21 44
Information, Weiterbildung, Geselligkeit, Fahrten, Theaterfahrten

Erwachsenenbildung: Kreisvolkshochschule Bergstraße, Marktplatz 1, 64653 Lorsch, Tel. 06251 172960, Fax 06251 1726666

50 plus Aktiv, Herr Heck, Haus am Maiberg, Ernst-Ludwig-Straße 19, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 68250
Interessengemeinschaft für Bildung, Geselligkeit, Reisen und Bewegung

Katholisches Bildungswerk Bergstraße/Odenwald, Ludwigstraße 2, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 3353, Fax 06252 4002

Sportliche Angebote

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bergstraße e. V., Boschstraße 1, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 700445, Frau Friemel
Gymnastik allgemein, für Osteoporose-Betroffene, für Hochbetagte, geselliges Tanzen, Wassergymnastik

TV Sonderbach (Herr Becker)
Männer- und Frauengymnastik im Gemeinschaftshaus

TV Ober-Laudenbach (Herr Büchner)
Seniorenturnen und Jedermänner

Tennisclub Blau-Weiß Heppenheim e. V. (Herr Uwe Techt) Kettelerstraße 16a, 64646
Heppenheim Tel: 06252 6990790. Bouleplatz für öffentliche Nutzung

Es gibt natürlich auch noch viele andere Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit, wie Bildungsangebote, Jahrgangstreffen, Stadtteilgruppen, Clubs, Vereine etc., in die ich eintreten und mich einbringen kann. Angebote, Adressen und Termine hierzu befinden sich in der Tageszeitung im Lokalteil unter der Rubrik „Auf einen Blick“. Hier sind nur die an uns zurück gemeldeten Angebote aufgeführt.

Begriffserklärungen

Altengerechte Wohnung

In der Regel handelt es sich um „normale“ Wohnungen, die durch fachgerechte Anpassungsmaßnahmen (z. B. verringerte Schwellen, Haltegriffe, bodengleiche Dusche, rutschfeste Bodenbeläge) so auf die Wohnbedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind, dass die selbständige Lebens- und Haushaltsführung möglichst lange aufrecht erhalten werden kann. Allerdings werden die Anforderungen, die an eine barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnung gestellt werden, häufig nur teilweise erfüllt. Welche Ausstattungsmerkmale eine altengerechte Wohnung haben muss, ist nicht verbindlich festgelegt.

Altenheim

Das Altenheim ist eine Einrichtung für ältere Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können. Dementsprechend ist das Leistungsangebot dieser Heime darauf ausgerichtet, den Bewohnern neben Unterkunft und Verpflegung auch hauswirtschaftliche und soziale Betreuungsdienste bereitzustellen. In aller Regel ist für dauernd pflegebedürftige Bewohner eine Pflegeabteilung eingerichtet. Vertragsgrundlage ist ein Heimvertrag.

Ambulante Pflegedienste

Für die professionelle Hilfe bei der häuslichen Pflege sind neben den Wohlfahrtsverbänden, freier und kirchlicher Träger auch private ambulante Pflegedienste zuständig (Pflegesachleistung). Ihre Zahl ist seit der Einführung der Pflegeversicherung sprunghaft angestiegen. Die meisten von ihnen arbeiten seriös. Trotzdem gibt es auch hier einige schwarze Schafe. Deshalb sollte jeder, der einen Pflegedienst engagieren möchte, darauf achten, dass dieser einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen hat. Nur dann übernimmt die Kasse die Pflegekosten.

Barrierefreie Wohnung

Sie garantiert älteren Bewohnern mit Behinderungen – soweit sie nicht Rollstuhlbenutzer sind (rollstuhlgerechte Wohnungen) – weitgehend Unabhängigkeit von fremder Hilfe. Barrierefreie Wohnungen haben keine Schwellen, verfügen über ausreichende Bewegungsflächen, die z. B. zwischen den Wänden innerhalb der Wohnung mindestens 120 cm breit sein müssen und sind u. a. mit einem Balkon, einem Erker oder einer Loggia sowie einer Gegensprechanlage zur Haustür ausgestattet. Außerdem müssen der Hauseingang und eine Wohnungsebene stufenlos erreichbar sein.

Grundsicherung im Alter

Vor allem ältere Menschen machten in der Vergangenheit einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchteten. Diese Hauptursache für verschämte Altersarmut ist mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 1. Januar 2003 beseitigt worden. Bis zum 31. Dezember 2004 war die Grundsicherung in einem eigenständigen Gesetz (Grundsicherungsgesetz - GSiG) geregelt. Seit dem 1. Januar 2005 sind die Vorschriften der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung inhaltlich weitgehend unverändert im Vierten Kapitel des neuen Sozialhilferechts im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) enthalten.

Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind wie in der Hilfe zum Lebensunterhalt - anspruchsmindernd - zu berücksichtigen.

1. Durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird es für die Berechtigten sehr viel leichter, ihre Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts auch geltend zu machen, denn im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 EUR kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Zugunsten der Leistungsberechtigten wird hierbei widerlegbar vermutet, dass das Einkommen ihrer Kinder und Eltern die genannte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Ist diese Vermutung allerdings widerlegt, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Stattdessen kann Hilfe zum Lebensunterhalt mit dem damit möglicherweise verbundenen Unterhaltsrückgriff beantragt werden. Ferner gibt es im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt auch keine Kostenerstattungspflicht für Grundsicherungsleistungen durch die Erben (so genannte Erbenhaftung).
2. Durch die Grundsicherung wird die Lebenssituation erwerbsgeminderter Menschen, gerade auch derjenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert. Denn diese Menschen, die praktisch keine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu verdienen, erhalten durch die Grundsicherung mehr materielle Eigenständigkeit. Hierdurch wird auch das Zusammenbleiben innerhalb der Familie gefördert und die Lebenssituation erwachsener erwerbsgeminderter Menschen, die im elterlichen Haushalt leben, erheblich verbessert. In der Grundsicherung wird neben dem Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt auch auf die Vermutung verzichtet, dass in einem Haushalt lebende Verwandte sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenseitig Unterhalt gewähren (§ 36 SGB XII). Damit gibt es für behinderte erwachsene Kinder erstmals eine elternunabhängige materielle Sicherung des Lebensunterhalts. Auch führt es nach dem neuen Sozialhilferecht des SGB XII nicht mehr zu einem geringeren Unterhaltsrückgriff, wenn ein behindertes Kind in einer stationären Einrichtung anstatt in der elterlichen Wohnung lebt.

Häusliche Krankenpflege

Erkrankungen, die im Alter auftreten, müssen nicht zwangsläufig zur andauernden Pflegebedürftigkeit führen und damit den Einsatz der häuslichen Pflege zur Folge haben. Wenn z. B. ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verhindert werden kann, kann neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege verordnet werden. Der Pflegebedürftige erhält dann für einen begrenzten Zeitraum in seiner Wohnung eine sogenannte Behandlungspflege sowie zusätzlich Grundpflege- und hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen. In diesen Fällen übernimmt die Krankenkasse die Kosten für eine geeignete Pflegeperson.

Häusliche Pflege

Wer Anspruch auf welche Leistungen der häuslichen Pflege hat regelt das Pflegeversicherungsgesetz (Pflegestufen). Dabei kann zwischen zwei Leistungsarten gewählt werden: den von professionellen Fachkräften erbrachten Pflegesachleistungen (ambulante Pflegedienste) oder dem Pflegegeld, das für Pflegeleistungen von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn gezahlt wird. Generelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme häuslicher Pflegeleistungen ist, dass sie in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Das kann neben dem eigenen übrigens auch ein Haushalt sein, der den Pflegebedürftigen aufgenommen hat. Auch diejenigen, die eine Wohnung in einem Service-Wohnprojekt oder in einem Heim bewohnen, erfüllen diese Anspruchsvoraussetzungen. Demgegenüber sind häusliche Pflegeleistungen in stationären Pflegeeinrichtungen, also z. B. in einem Altenpflegeheim, grundsätzlich nicht zulässig.

Heimkosten im Wohnbereich

Jeder Heimvertrag muss genau aufführen, welche Leistungen im einzelnen erbracht werden. Die jeweils anfallenden Preise müssen jedoch nur dann detailliert aufgelistet werden, wenn vollstationäre Pflegeleistungen (Pflegeversicherungsgesetz) gewährt werden. In allen anderen Heimverträgen wird regelmäßig nur der insgesamt zu zahlende Preis (= Heimkostensatz für Unterkunft, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen) angegeben. Dementsprechend unterscheidet man zwischen Heimkosten im Wohnbereich und Heimkosten im Pflegebereich. In beiden Fällen ist zwischen regelmäßig zu bezahlenden Leistungen und den Sonderleistungen zu trennen, die nur dann bezahlt werden müssen, wenn sie in Anspruch genommen worden sind.

Die Heimkosten im Wohnbereich beinhalten neben den Kosten für die Unterkunft sowie die Betriebs-, Heizungs-, Warmwasser- und Stromkosten die Kosten für regelmäßig vorgehaltene Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, gegebenenfalls auch die für häusliche Pflege. Der sich daraus insgesamt ergebende Preis muss auf jeden Fall bezahlt werden, also auch dann, wenn einzelne Betreuungs- und Verpflegungsleistungen nur teilweise bzw. gar nicht in Anspruch genommen werden. Zu den extra zu bezahlenden Sonderleistungen können z. B. zusätzliche Getränke oder der Zimmerservice, die Wohnungs-/Zimmerreinigung oder Teilnahmegebühren für Freizeit- und kulturelle Veranstaltungen gehören.

Heimvertrag

Heimverträge werden nicht nur mit Heimträgern abgeschlossen. Sie werden auch von Service-Wohnprojekten aufgesetzt. Anders als in den dort sonst üblichen Miet- und Betreuungsverträgen (Pauschalvertrag über Serviceleistungen) regelt der Heimvertrag alle Vermietungs-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen in einem und grundsätzlich auf Dauer abgeschlossenen Vertrag. Außerdem schreibt das Heimgesetz vor, dass jeder Bewohner vor Vertragsabschluss ausführlich informiert werden muss. Die schriftlichen Informationen müssen alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um den Vertrag zunächst in aller Ruhe prüfen zu können. Dazu gehören insbesondere die detaillierte Beschreibung aller Leistungen und Ausstattungsmerkmale sowie Angaben über den dafür insgesamt zu zahlenden Preis (Heimkosten im Wohnbereich). Obwohl die meisten Einrichtungen vorgedruckte Musterverträge verwenden, ist es durchaus möglich, Änderungen oder Ergänzungen zu vereinbaren. Allerdings darf kein Vertragspartner von den im Heimgesetz vorgeschriebenen besonderen Kündigungs- und Kostenerhöhungsregelungen abweichen.

Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege vorübergehend nicht erbracht werden und stehen Tages- bzw. Nachtpflegeleistungen nicht zur Verfügung oder reichen diese nicht aus, besteht ein Anspruch auf vollstationäre Kurzzeitpflege. In Frage kommt diese Pflegeversicherungsleistung beispielsweise in der Übergangszeit nach einem Krankenhausaufenthalt, bei Urlaub der Pflegeperson oder in Krisensituationen, in denen eine häusliche Pflege nicht möglich ist. Leistungen der Kurzzeitpflege werden für längstens vier Wochen im Gesamtwert von bis zu 1.432,00 € pro Jahr erbracht. Sie umfassen die Grundpflege, die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung. Neben eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtungen gibt es entsprechende Plätze sowohl in Sozialstationen als auch in Alten- und Pflegeheimen.

Medizinischer Dienst

Bevor Leistungen aus der Pflegeversicherung (Pflegeversicherungsgesetz) gewährt werden, erfolgt eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (Ärzte in Zusammenarbeit mit Pflegefachkräften). Sie dient vor allem der Einordnung der Pflegebedürftigen in eine der drei Pflegestufen. Die Untersuchung wird in aller Regel zu Hause vorgenommen. Wer

mit der Einstufung nicht einverstanden ist, kann Widerspruch bei der Pflegekasse einlegen und gegebenenfalls Klage vor dem Sozialgericht erheben.

Notrufsystem/Hausnotruf

Notrufsysteme garantieren sofortige Hilfe in allen kritischen Situationen, die sich innerhalb einer Wohnung ereignen können (z. B. bei akuten Schmerzen oder einem Sturz). Bei fest installierten Systemen stehen dafür an bestimmten Stellen – üblicherweise im Bad, im Wohn- und/oder Schlafzimmer – Rufknöpfe oder sogen. Zugtaster zur Verfügung. Eine mobile, auch außerhalb der Wohnung einzusetzende Ergänzung ist der Funkfinger. Die durch Tastendruck oder Ziehen an einer Schnur des Senders alarmierten Mitarbeiter der Notrufzentrale haben – unabhängig davon, ob sie sich direkt in der Wohnanlage oder an einem anderen Standort befinden – die Möglichkeit, sofort mit dem Bewohner Kontakt aufzunehmen. Außerdem verfügen sie über alle notwendigen Informationen (z. B. über den Gesundheitszustand und die Anschrift des Arztes sowie der Person, die einen zweiten Schlüssel zur Wohnung hat), um die jeweils gebotenen Hilfsmaßnahmen ohne Verzögerung einleiten zu können.

Voraussetzung für die Installation eines Notrufsystems sind ein Zusatzgerät zum Telefon und eine Steckdose. Einrichtung und Betreuung werden sowohl von Wohlfahrtsverbänden als auch von privaten Diensten und Hilfsorganisationen angeboten. In Service-Wohnprojekten sind die Kosten (Installation, Wartung und Rufabwicklung) in der Regel durch die Serviceleistungspauschale abgedeckt. Allerdings gilt dies nicht immer für eine unbegrenzte Inanspruchnahme. Deshalb sollte man sich stets genau erkundigen, in welchem Umfang Notrufleistungen wie abgerechnet werden.

Pflegegeld

Pflegebedürftige, die zu Hause von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn versorgt werden, können sich von der Pflegekasse ein Pflegegeld (Pflegeversicherungsgesetz) auszahlen lassen. Voraussetzung ist, dass sie damit alle erforderlichen Pflegeleistungen selbst sicherstellen. Wenn sie für diese Leistungen letztlich in Anspruch nehmen und wie sie ihn im einzelnen dafür entlohnen, bleibt ihnen freigestellt. Allerdings müssen Versicherte der Pflegestufen 1 und 2 jedes halbe, der Pflegestufe 3 jedes Vierteljahr einen Pflegeeinsatz einer zugelassenen Pflegeeinrichtung abrufen. Unabhängig davon kann man auf allen Pflegestufen Pflegegeld und Pflegesachleistungen kombinieren.

Pflegekasse

Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, deren Aufgaben von den Mitarbeitern der Krankenkassen durchgeführt werden.

Pflegesachleistung

Pflegesachleistungen bedeuten, dass professionelle Pflegefachkräfte zum Einsatz kommen, also ambulante Pflegedienste oder teilstationäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, kann man gleichzeitig auch Pflegegeld bekommen. Dann werden allerdings Pflegegeld und Pflegesachleistungen nur anteilig gewährt.

Pflegesatz

Die durch einen Versorgungsvertrag zur ambulanten oder stationären Pflege zugelassenen Pflegeeinrichtungen erhalten eine Vergütung für die von ihnen erbrachten Leistungen. Der Vergütungsanspruch richtet sich unmittelbar gegen die zuständige Pflegekasse. Voraussetzung ist allerdings, dass die Pflegeeinrichtung mit den Pflegekassen eine Vergütungsvereinbarung (=

Pflegesatzvereinbarung) abgeschlossen hat. Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze werden zwischen den Pflegeeinrichtungen und den Pflegekassen ausgehandelt. Ab 01. Januar 1998 gilt das auch für den vollstationären Pflegebereich. Bis zu diesem Zeitpunkt zahlen die Kassen noch feste, nach Pflegestufen gestaffelte Monatspauschalen. Danach ist der konkrete, zwischen der Pflegekasse und dem einzelnen Heim vereinbarte Pflegesatz entscheidend (s. Pflegeleistungen).

Pflegestation

Auf einer Pflegestation werden ausschließlich Pflegebedürftige versorgt, die weder zu Hause noch teilstationär gepflegt werden können. In der Regel stehen dafür Ein- und Mehrbettzimmer zur Verfügung (Pflegeappartement).

Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG)

Das Pflegeversicherungsgesetz beinhaltet keine Vollkostenversorgung. Das heißt, die Pflegeversicherung übernimmt die wegen der Pflegebedürftigkeit entstehenden Kosten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (Pflegestufe) und nur bis zu einer bestimmten Höhe. Andere bzw. darüber hinausgehende pflegebedingte Kosten müssen selbst bezahlt werden.

Rollstuhlgerechte Wohnung

In diesen Wohnungen können Rollstuhlbenutzer weitgehend unabhängig von fremder Hilfe einen selbständigen Haushalt führen. Es ist sichergestellt, dass sie alle Wohn- und Gemeinschaftsräume der Wohnanlage befahren sowie die jeweiligen Einrichtungen nutzen können. Die Wohnungen erfüllen die an die Bedürfnisse der Rollstuhlbenutzer angepassten Ausstattungsstandards barrierefreier Wohnungen. Dabei bestimmt der Elektrorollstuhl (85 cm breit und 120 cm lang) die Größe der Bewegungsflächen.

Seniorenresidenz

Seniorenresidenzen und Wohnstifte sind in aller Regel freifinanzierte, überdurchschnittlich gut ausgestattete Wohnanlagen, in denen vornehmlich barrierefreie Appartements, aber auch kleinere Wohnungen entweder zur Vermietung (Mietwohnung) –oder zum Eigentumserwerb (Eigentumswohnung) angeboten werden. Ältere Menschen können hier zwar ein selbständiges Leben führen, müssen sich aber immer auch pauschal betreuen lassen. Residenzen und Stifte verfügen sehr oft über ein hauseigenes Café und/oder Restaurant, stellen hausinterne, mindestens den täglichen Bedarf abdeckende Einkaufsmöglichkeiten (Angebote des täglichen Bedarfs) bereit und bieten zahlreiche Verpflegungs- und Serviceleistungen an. Darüber hinaus stehen fast immer großzügige Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Schwimmbad, Sauna, Theatersaal) zur Verfügung. Vielfältige soziale, kulturelle und Freizeitangebote sowie häusliche, teil- und auch vollstationäre Pflegeleistungen komplettieren das vergleichsweise exklusive Angebotsspektrum.

In der Regel wird eine Grundversorgung (z. B. Mittagessen, Wohnungsreinigung, allgemeiner Betreuungsdienst) vereinbart, die bei Bedarf jederzeit auf eine vorübergehende oder ständige Vollverpflegung, Betreuung und Pflege erweitert werden kann. Ein pflegebedingter Umzug ist in den meisten Fällen nicht notwendig. Übliche Vertragsgrundlagen sind sowohl kombinierte Miet- und Pauschalverträge über Serviceleistungen als auch Heimverträge, in denen häufig sogen. Gesamtpensionspreise vereinbart werden.

Seniorentages-/Seniorenbegegnungsstätte

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlich bezeichneter Begegnungsstätten für Senioren. Als sogen. Stadtteileinrichtung stehen sie tagsüber allen älteren Menschen als Treffpunkt zur Verfügung. Dort

können sie vielfältige Gesprächs-, Betätigungs- und Beratungsangebote wahrnehmen, zu Mittag essen sowie an Freizeit- und Unterhaltungsprogrammen teilnehmen. Träger dieser Einrichtungen sind neben Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden u. a. auch Städte und Gemeinden.

Sozialstation

Sozialstationen sind lokale Einrichtungen, die ein ganzes Bündel ambulanter Dienste zur Alten-, Kranken- und Pflegehilfe anbieten. Ihre Aufgaben sind nicht einheitlich festgelegt, beinhalten aber fast immer alle häuslichen Pflegeleistungen. Das heißt, die Mitarbeiter der Sozialstationen, zu denen sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Fachkräfte und Helfer gehören können, kommen zu den betreuungs- und pflegebedürftigen älteren Menschen in die Wohnung. Träger der Sozialstationen sind im allgemeinen Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder Kommunen, teilweise aber auch private ambulante Pflegedienste. Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen grundsätzlich bezahlt, können aber in vielen Fällen von der Kranken- oder Pflegekasse, gegebenenfalls auch vom Sozialamt, übernommen werden.

Tages- und Nachtpflege

Wenn die häusliche Pflege nicht im erforderlichen Umfang geleistet werden kann, dann besteht ein Pflegeversicherungsanspruch auf Kostenübernahme der teilstationären Pflege. In diesen Fällen erfolgt die Pflege in Einrichtungen, die keine Rund-um-die-Uhr-Versorgung anbieten, sondern entweder nur tagsüber (Tagespflegeplätze) oder nur während der Nacht (Nachtpflegeplätze) betreuen und pflegen. In den übrigen Zeiten wird der Pflegebedürftige weiter in seiner Wohnung versorgt. Der Anspruch auf Tages- und Nachtpflege ist zeitlich nicht begrenzt. Die Pflegekasse übernimmt für die teilstationäre Tages- und Nachtpflege je nach Pflegestufe (s. Pflegeleistungen) die Kosten.

Umzug

Grundsätzlich sollte man sich sowohl vor dem Abschluss eines Heimvertrages als auch vor der Unterschrift unter einen kombinierten Miet- und Betreuungsvertrag (Pauschalvertrag über Serviceleistungen) genau danach erkundigen, ob man auch dann in der Einrichtung wohnen bleiben kann, wenn man pflegebedürftig wird. Während die Bedingungen für einen aus gesundheitlichen Gründen notwendigen Umzug vereinzelt nur vage umschrieben werden, werden sie in anderen Fällen sehr präzise definiert. Zunehmend häufiger werden dabei die Pflegestufen der Pflegeversicherung als Entscheidungsmaßstab genutzt. Allerdings wird man, soweit der Vertrag nicht ausdrücklich die Betreuung auch für den Eintritt andauernder Schwerstpflegebedürftigkeit sicherstellt, den Umzug in ein stationäres Altenpflegeheim nicht generell ausschließen können. Vor diesem Hintergrund verdienen die von zahlreichen Servicewohnprojekten angebotenen Vorbelegungsrechte besondere Aufmerksamkeit.

Versorgungsvertrag

Von den Pflegekassen zu bezahlende Leistungen dürfen nur von Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen erbracht werden, die einen Versorgungsvertrag haben. In ihm ist genau festgelegt, welchen Pflegeleistungen die Einrichtungen in welchem Umfang zu erbringen haben. Um einen Versorgungsvertrag zu erhalten, müssen die Pflegeeinrichtungen verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Auf jeden Fall müssen sie von einer ausgebildeten, über praktische Berufserfahrungen verfügenden Pflegefachkraft – also z. B. von einer Krankenschwester oder einem Altenpfleger – geleistet werden. Einrichtungen, die ihre vertragliche Pflichten verletzen, müssen damit rechnen, dass ihnen die Zulassung entzogen wird. Es lohnt sich also, darauf zu achten, dass die Pflegeeinrichtung, deren Leistung man in Anspruch nehmen möchte, über einen Versorgungsvertrag (Vergütungsvereinbarung) verfügt. Für welchen Pflegedienst und für welche Pflegeeinrichtung dies im einzelnen gilt, kann man bei der Pflegekasse erfahren. Dort erhält man

eine sogen. Preisvergleichsliste über die Leistungen und Preise aller in der jeweiligen Region zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

„Seniorenfreundliche Betriebe“ in Heppenheim

_ Bäckerei u. Café Löffler, Friedrichstraße 28

BARMER, Friedrichstraße 18

Bücherstube May, Friedrichstraße 24

Bruchsee-Residenz, Hüttenfelder Straße 5,

Das gute Buch, Wilhelmstraße 12

Haus am Maiberg, Akademie für politische und soziale Bildung der Diözese Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 19

Hautnah Feine Wäsche, Wilhelmstraße 6

Hörgeräte Wiedhöft, Friedrichstraße 25

ISI Physio, Donnersbergstraße 1

la stampa, Geschenke und mehr ..., Tiergartenstraße 5 - toom

LBS-Finanzcenter (Landesbausparkasse), Darmstädter Straße 25A

Ludwig Sehzentrum, Augenoptik/Optometrie, Friedrichstraße 34

Medizinische Fußpflegepraxis, Ludwigstraße 4

Nähkästchen, Tisch- und Bettwäsche, Stoffe, Kurzwaren, Wilhelmstraße 19

Orthopädisch Chirurgische Praxis Dr. Baumgärtner, Bernhard Roth. Dres. Rüzgar und Wolf, Ludwigstraße 38

Parfümerie Hillenbrand-Herold, Friedrichstraße 17

_ Restaurant „Am Stadtgraben“, Gräffstraße 8

Sanitätshaus Maisch, Harzstraße 1

Sanitätshaus Maisch, Wilhelmstraße 16

Sparkasse Starkenburg, Filiale, An der Sparkasse

Sparkasse Starkenburg, Filiale, Friedrichstraße 22

Sparkasse Starkenburg, Mozartstraße 18

Stadt-Apotheke, Darmstädter Straße 1

Wunderle - Moden für Männer, Friedrichstraße 18

Wunderle Woman, Wilhelmstraße 4

Diese Aktion wurde vom Kreissenorenbeirat Bergstraße initiiert. Dort werden gerne weitere Bewerbungen angenommen. Näheres kann der Homepage www.seniorenbeirat.kreis-bergstrasse.de entnommen werden.



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim
Gleichstellungsbeauftragte
Großer Markt 1, 64646 Heppenheim,
Tel. 06252 13-1184
Kontakt: Silvia Rhiem

Gestaltung:
cg kommunikationsdesign, Darmstadt

Druck:
Hausdruckerei

aktualisierte Auflage
Stand: Dezember 2010